

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

A) Problem

Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) mit seinem wesentlichen Inhalt in Kraft. Neben der verbesserten Sachaufklärung und den Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren werden auch die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft. Insbesondere eröffnet das Gesetz jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt, die Möglichkeit, in das elektronische Schuldnerverzeichnis Einsicht zu nehmen, das in jedem Land bei einem zentralen Vollstreckungsgericht – in Bayern ist dies das Amtsgericht Hof – geführt wird. Das Landesjustizkostengesetz ist an diese Änderungen anzupassen.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Gebühren sind zudem teilweise seit 2005 unverändert und deshalb insoweit der wirtschaftlichen Entwicklung anzugleichen.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen, um den vorgenannten Regelungsbedarf zu decken. Mit ihm wird insbesondere vorgeschlagen,

- die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebührentatbestände an die ab 1. Januar 2013 gültige Rechtslage anzupassen und
- die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebührenbeträge und Rahmengebühren – soweit erforderlich – entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzuheben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**für die öffentlichen Haushalte**

Keine

Durch die Anpassung der Gebührentatbestände und die Anhebung geltender Gebühren sind für den Staatshaushalt Mehreinnahmen von schätzungsweise 75.000 € zu erwarten. Sie können nicht genau quantifiziert werden, weil die Gebührenerhöhungen zum einen nur einen kleinen Kreis Betroffener berühren und zum anderen die Höhe der Gebühreinnahmen maßgebend davon abhängt, in welchem Umfang in der Praxis entsprechende Anträge gestellt werden und insbesondere von der neu geschaffenen Möglichkeit der Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis über ein bundesweites Portal Gebrauch gemacht werden wird. Bürger und Unternehmen, die künftig Leistungen der Justizverwaltung in Anspruch nehmen, werden im Einzelfall mit höheren Kosten belastet. Der Umfang der Kostenzunahme erscheint angemessen und zumutbar.

sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J), geändert durch Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „§ 16“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Justizverwaltungskosten sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung gestellt worden ist. ²Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. ³Soweit der Antrag auf die Vornahme wiederkehrender Amtshandlungen gerichtet ist, gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 für Kosten, die für jede weitere Amtshandlung zu erheben sind, das jeweils bei ihrer Fälligkeit geltende Recht.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. In Art. 5 Nr. 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der jetzige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 gilt für Gebühren, die nach dem 31. Januar 2003 fällig werden.“
4. Art. 12 und 13 werden aufgehoben.
5. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung der Anlage wird der Klammerzusatz „(zu Art. 1 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu Art. 1 Abs. 3)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 werden in der Spalte Gebühren die Worte „30 bis 750 €“ durch die Worte „35 bis 850 €“ ersetzt.

c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
2.	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525 €
2.2	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)	525 €
	Die Gebühr Nr. 2.2 entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.	
2.3	Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung oder §§ 915, 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)	0,50 € je Eintragung, mindestens 17 €
	Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	
2.4	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz	4,50 €
	Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	

- d) In Nrn. 3.1 und 3.3 wird in der Spalte Gebühren jeweils der Betrag „300 €“ durch den Betrag „340 €“ ersetzt.
- e) In Nr. 3.4 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „75 €“ durch den Betrag „85 €“ ersetzt.
- f) In Nr. 6.1 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „125 €“ durch den Betrag „140 €“ ersetzt.
- g) In Nr. 6.2 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „50 €“ durch den Betrag „55 €“ ersetzt.
- h) In Nr. 7.1 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „200 €“ durch den Betrag „230 €“ ersetzt.
- i) In Nr. 7.2 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „100 €“ durch den Betrag „115 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder können nur aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erhoben werden. Soweit die bundesrechtlichen Vorschriften in der Justizverwaltungskostenordnung von den Justizbehörden der Länder nicht unmittelbar anzuwenden sind (vgl. § 1 JVKostO), enthält das bayerische Landesjustizkostengesetz (LJKostG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J.), geändert durch Gesetz vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), die erforderlichen Regelungen für die Erhebung von Gebühren und Auslagen. Das Landesjustizkostengesetz erklärt insoweit die bundesrechtliche Justizverwaltungskostenordnung weitgehend für anwendbar und enthält im Übrigen eigenständige Regelungen.
2. Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) mit seinem wesentlichen Inhalt in Kraft. Neben der verbesserten Sachaufklärung und den Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren werden auch die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft. Insbesondere eröffnet das Gesetz jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt, die Möglichkeit, in das elektronische Schuldnerverzeichnis Einsicht zu nehmen, das in jedem Land bei einem zentralen Vollstreckungsgericht – in Bayern ist dies das Amtsgericht Hof – geführt wird. Das Landesjustizkostengesetz ist an diese Änderungen anzupassen.

3. Die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz (Anlage zu Art. 1 Abs. 2) vorgesehenen Gebührenbeträge und Rahmengebühren wurden teilweise seit 1. Juni 2005 nicht mehr verändert. Sie sind insoweit an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Unter Zugrundelegung der Veränderungen des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Bayern von Juni 2005 bis August 2011 (rund 12 %) und der auf dieser Grundlage prognostizierten weiteren Entwicklung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 ergibt sich ein Erhöhungsvolumen von insgesamt rund 14 %. Bürger und Unternehmen, die künftig Leistungen der Justizverwaltung in Anspruch nehmen, werden im Einzelfall mit höheren Kosten belastet. Der Umfang der Kostenzunahme erscheint angemessen und zumutbar.

Die Gebühr in Nr. 3.2 des Gebührenverzeichnisses (Aufforderung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHintG) wurde erst durch Gesetz vom 23. November 2010 (GVBl S. 738) mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 neu eingeführt. Die zwischenzeitliche Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Bayern liegt bis August 2011 bei etwa 1,5 %. Unter Berücksichtigung der bis zum 1. Januar 2013 zu erwartenden weiteren Entwicklung (auf dann insgesamt gut 4 %) wäre zwar eine Erhöhung dieser Festgebühr um 1 € gerechtfertigt; zur Vermeidung sogenannter „krummer“ Gebührenbeträge soll auf eine Anpassung jedoch verzichtet werden.

Die Gebühren in Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern) wurden ebenfalls erst durch Gesetz vom 23. November 2010 (GVBl S. 738) mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 neu eingeführt bzw. angepasst. Insoweit gelten vorstehende Ausführungen entsprechend. Die Erhöhungen lägen hier bei 0,60 € bzw. 4 €.

Auch Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter) soll unverändert bleiben. Neben der Erwägung der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex seit Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Dezember 2010 (Gesetz vom 23. November 2010 GVBl S. 738) ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die derzeitigen Gebührensätze den vergleichbaren Beträgen im Kostenverzeichnis zum bayerischen Kostengesetz entsprechen.

4. Die Gesetzesänderung soll auch zum Anlass genommen werden, den Gesetzeswortlaut unter rein rechtssystematischen Gesichtspunkten teilweise umzustrukturieren.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele (Änderungen des Landesjustizkostengesetzes auf Grund modifizierter bundesrechtlicher Vorschriften, Einführung neuer Gebührentatbestände sowie Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung) können nur durch entsprechende Änderungen des Landesjustizkostengesetzes erreicht werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Nr. 1 (Art. 1 LJKostG)

a) Zu Buchst. a

§ 16 der Justizverwaltungskostenordnung wurde durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weite-

rer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (BGBl I 2009, 2713) mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der Übergangsvorschriften für bestimmte, in Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung geregelte Abrufgebühren enthält. Die Erhebung dieser Abrufgebühren richtet sich gemäß § 1 Satz 1 der Justizverwaltungskostenordnung nach Bundesrecht. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes, der einige Ausnahmen von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Justizverwaltungskostenordnung für die bayerischen Justizbehörden regelt, ist daher dahingehend zu ändern, dass nur mehr § 16 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung von der Geltung ausgeschlossen wird. Insoweit findet sich in Art. 13 eine eigenständige Übergangsregelung.

b) *Zu Buchst. b*

Die Bestimmungen des Art. 13 sollen aus rechtssystematischen Gründen ohne sachliche Änderung als neuer Abs. 2 in Art. 1 integriert werden.

c) *Zu Buchst. c*

Folgeänderung zu Buchst. b.

2. **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 5 Nr. 1 LJKostG):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

3. **Zu § 1 Nr. 3 (Art. 9 LJKostG):**

a) *Zu Buchst. a*

Folgeänderung zu Buchst. b.

b) *Zu Buchst. b*

Die derzeit in Art. 12 enthaltene Regelung soll aus rechtssystematischen Gründen ohne sachliche Änderung als neuer Abs. 2 in Art. 9 integriert werden.

4. **Zu § 1 Nr. 4 (Art. 12 und 13 LJKostG):**

Folgeänderungen zu § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b.

5. **Zu § 1 Nr. 5 (Anlage zu Art. 1 Abs. 2 LJKostG – Gebührenverzeichnis)**

a) *Zu Buchst. a (Überschrift des Gebührenverzeichnisses)*

Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 Buchst. c.

b) *Zu Buchst. b (Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses – Feststellungserklärungen)*

Mindest- und Höchstbetrag des Betragsrahmens, innerhalb dessen die Gebühren für Feststellungserklärungen nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einzelfall konkret festzusetzen sind, sind seit 1. Juni 2005 unverändert. Der Betragsrahmen soll – unter Berücksichtigung der Vermeidung „krummer“ Gebührenbeträge – im Zuge der notwendigen Anpassung der Gebühren an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung um etwa 14 % angehoben werden. Auf Nr. 3 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

c) *Zu Buchst. c (Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses – Schuldnerverzeichnis)*

aa) *Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses:*

Die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis zum laufenden Bezug ist künftig in

§ 882g der Zivilprozessordnung in der Fassung ab 1. Januar 2013 geregelt. Dies bedarf in der Folge einer Anpassung des Gebührentatbestands.

Die derzeitige Anmerkung zu Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses, wonach die Gebühr nur einmal entsteht, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird, ist künftig gegenstandslos. Bisher muss für jedes Vollstreckungsgericht eine gesonderte Bewilligung für den laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis beantragt werden. Künftig wird es jedoch nur mehr ein zentrales Vollstreckungsgericht geben, welches das Schuldnerverzeichnis führt.

Da die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis seit 1. Juni 2005 unverändert ist, soll sie um rund 14 % erhöht werden.

bb) *Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses:*

Nach Maßgabe von § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung wird das bisherige Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung hinsichtlich bestimmter Eintragungen – insbesondere solcher, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen sind – fortgeführt. Die neu eingefügte Nr. 2.2 stellt sicher, dass für diese Altvollstreckungsfälle weiterhin eine Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken erhoben werden kann. Die neue Nr. 2.2 entspricht der derzeitigen Fassung von Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses mit der Maßgabe, dass auch hier die seit 1. Juni 2005 unveränderte Gebühr um rund 14 % erhöht werden soll; auch die Anmerkung zu Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses derzeitiger Fassung wird übernommen.

cc) *Nr. 2.3 des Gebührenverzeichnisses:*

Es handelt sich insoweit um eine Anpassung der bisherigen Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses, die wegen der Einfügung einer neuen Nr. 2.2 zu Nr. 2.3 wird, an das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258): Von der Gebührenpflicht wird künftig – neben der Erteilung von Abdrucken aus den nach § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 915, 915d der Zivilprozessordnung fortzuführenden Verzeichnissen – auch die Erteilung von Abdrucken aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (§§ 882g, 882b der Zivilprozessordnung) erfasst. Der in der bisherigen Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses enthaltene Klammerzusatz wurde gestrichen, soweit er sich auf § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung bezieht: Die letztgenannte Vorschrift regelt nur, dass das Insolvenzgericht die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnet, aber nicht die hier maßgebliche Erteilung von Abdrucken.

Der Mindestbetrag der Gebühr soll entsprechend der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erwartenden Preisentwicklung auf 17 € angehoben werden.

dd) Nr. 2.4 des Gebührenverzeichnisses:

Nach § 882f der Zivilprozessordnung in der Fassung ab 1. Januar 2013 ist die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung ab 1. Januar 2013 für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke zu benötigen. Nach § 882h Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung ab 1. Januar 2013 ist vorgesehen, dass der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden kann. Für diese Dienstleistung der Justiz ist eine den Aufwand deckende Gebühr von 4,50 € vorzusehen.

Die Gebühr soll je übermitteltem Datensatz zum Einen entstehen, wenn dem Einsichtnehmenden aufgrund seiner elektronischen Eingaben ein oder mehrere Einträge über den Schuldner angezeigt werden. Die Mitteilung, dass kein Eintrag zu verzeichnen ist (so genannte Negativauskunft), die für den Einsichtnehmenden ebenfalls einen hohen Informationswert hat, soll ebenfalls gebührenpflichtig sein, zumal den Justizbehörden der Aufwand für die Bereitstellung der elektronischen Einsichtsmöglichkeit auch insoweit entsteht.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass die Eingaben des Einsichtnehmenden zum Schuldner unzureichend sind und daher keinen zweifelsfreien Treffer im Schuldnerverzeichnis ergeben: Wenn die An-

frage des Einsichtnehmenden vom System weder positiv noch negativ beantwortet werden kann, soll hierfür keine Gebühr anfallen.

Für Selbstauskünfte soll im Hinblick auf § 19 Bundesdatenschutzgesetz bzw. Art. 10 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Gebühr erhoben werden.

d) Zu Buchst. d und e (Nrn. 3.1, 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses – Hinterlegungssachen)

Der jeweilige Höchstbetrag des Betragsrahmens, innerhalb dessen die Gebühr im Einzelfall konkret festzusetzen ist, soll – unter Vermeidung so genannter „krummer“ Gebührenbeträge – im Zuge der notwendigen Anpassung der Gebühren an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung um etwa 14 % angehoben werden. Auf Nr. 3 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

e) Zu Buchst. f bis i (Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses – Anerkennung als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung - Art. 22 AGGVG - sowie Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses – Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare)

Die Gebührenbeträge in Nrn. 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 des Gebührenverzeichnisses, die seit 1. Juni 2005 unverändert sind, sollen ebenfalls um etwa 14 % angehoben werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zeitgleich mit den wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) am 1. Januar 2013 in Kraft treten.